

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Francke (Hamburg), Würzbach, Weiskirch (Olpe), Biehle, Dr. Marx, Berger (Lahnstein), Dallmeyer, Ganz (St. Wendel), Frau Geier, Handlos, Frau Krone-Appuhn, Löher, Dr.-Ing. Oldenstädt, Petersen, Sauter (Epfendorf), Spilker, Voigt (Sonthofen), Wimmer (Neuss), Schulze (Berlin), Magin, Eigen, Schwarz, Dr. Müller, Dr. Jobst, Frau Hoffmann (Soltau), Susset, Dr. Olderog, Dr. von Wartenberg, Gerster (Mainz), Dr. Faltlhauser, Dr. von Geldern, Sauer (Salzgitter), Dr. Kunz (Weiden), Zierer, Dr. Lammert, Frau Roitzsch, Jagoda, Rossmann, Weirich, Sauer (Stuttgart), Dr. Stavenhagen, Bühler (Bruchsal), Dr. Götz, Dr. Bötsch, Kolb, Buschbom, Höffkes, Dr. Sprung, Bohl, Dr. Schroeder (Freiburg), Dr. Voss, Metz, Regenspürger, Wissmann, Frau Dr. Wisniewski, Daweke, Dr. Hackel und der Fraktion der CDU/CSU

— Drucksache 9/1796 —

Diskriminierung von Angehörigen der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 27. Juli 1982 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister für Wirtschaft wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Lebensverhältnisse der amerikanischen Streitkräfte und ihrer Familienangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Frage der Lebensverhältnisse der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte ist verteidigungs- und bündnispolitisch relevant. Die Bundesregierung legt großen Wert darauf, daß die amerikanischen Soldaten und ihre Familienangehörigen sich in der Bundesrepublik Deutschland wohlfühlen. Der Bundesregierung ist andererseits bekannt, daß es Schwierigkeiten gibt. Das Problem der Gestaltung der Lebensbedingungen auch der amerikanischen Soldaten und ihrer Angehörigen ist so

alt wie die Geschichte der Stationierung selbst. Anregungen zur Verbesserung dieser Bedingungen werden laufend von den Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie von den Verbänden aufgenommen. Die Lebensverhältnisse der amerikanischen Streitkräfte gestalten sich in einem vielschichtigen Rahmen, der u. a. durch stationierungsrechtliche Vereinbarungen vorgegeben ist. In diesem Rahmen ist die Bundesregierung ständig um Verbesserungen bemüht.

2. Hält die Bundesregierung die Versorgung der amerikanischen Streitkräfte und ihrer Angehörigen mit Wohnraum quantitativ und qualitativ für ausreichend, bzw. was kann zur Verbesserung der Situation getan werden?

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Vereinigten Staaten zur Deckung des Wohnungsbedarfs ihrer Streitkräfte im Bundesgebiet zum Stichtag 1. Januar 1982 64 000 Wohnungseinheiten überlassen. Davon stehen den US-Streitkräften 52 116 bundes- und landeseigene Wohnungseinheiten unentgeltlich zur Verfügung; für 11 884 Wohnungseinheiten, die die Bundesvermögensverwaltung für die US-Streitkräfte angemietet hat, zahlen sie die vereinbarte Miete. Der Bundesregierung ist bekannt, daß die US-Streitkräfte für ihre Mitglieder und deren Angehörige noch erheblichen weiteren Bedarf an Wohnungen angekündigt haben. Zum Stichtag 1. Januar 1982 lagen bei der Bundesvermögensverwaltung Beschaffungsaufträge über rd. 2 000 Wohnungseinheiten vor; Beschaffungsaufträge über weitere rd. 1 000 Wohnungseinheiten waren angekündigt.

Die Wohnungsversorgung gehört zur Finanzverantwortung der US-Streitkräfte. Diese bestimmen durch ihre Beschaffungsaufträge Quantität und Qualität der Wohnungen. Die Bundesvermögensverwaltung hat in der Vergangenheit den von den US-Streitkräften durch Beschaffungsaufträge konkretisierten Bedarf in angemessenem Zeitraum decken können. Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Verantwortung auch künftig alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den Wohnungsbedarf der US-Streitkräfte zu befriedigen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die steigende Zahl von Diskriminierungen amerikanischer Soldaten durch den Hinweis „Off Limits – Zutritt für US-Soldaten verboten“ vor deutschen Gaststätten, Hotels und Restaurants?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die Zahl der Hinweise „Off Limits – Zutritt für US-Soldaten verboten“ vor deutschen Gaststätten, Hotels und Restaurants gestiegen ist. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen handelt es sich um einige wenige Betriebe, die zu der gesamten Zahl deutscher gastronomischer Betriebe von ca. 206 000 in keinem Verhältnis stehen. Auf ihre Bitte wurde der Bundesregierung kürzlich von der amerikanischen Seite eine Liste von insgesamt 135 Betrieben übergeben. Nach neuesten amerikanischen Angaben hat sich die

Zahl auf 110 reduziert, während in früheren Jahren bis zu 175 Betriebe diskriminierende Praktiken aufwiesen.

4. Widersprechen nach Ansicht der Bundesregierung Hinweise wie „Off Limits – Zutritt für US-Soldaten verboten“ Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes?

Zu verfassungsrechtlichen Aspekten von Hinweisen wie „Off Limits – Zutritt für US-Soldaten verboten“ ist folgendes zu bemerken:

In aller Regel gelten die Grundrechte im Verhältnis der Bürger untereinander nicht unmittelbar. Sie richten sich vielmehr im wesentlichen gegen staatliche Stellen, sind also nicht ohne weiteres auf privatrechtliche Beziehungen, wie sie zum Beispiel zwischen Gastwirten und ihren Kunden bestehen, direkt anzuwenden. Zugleich enthalten die Grundrechte allerdings objektive Wertmaßstäbe, die auf alle Bereiche des Rechts über diejenigen Vorschriften einwirken, die das jeweilige Rechtsgebiet unmittelbar beherrschen (vgl. BVerfGE 42, 143, 148). Für eine solche mittelbare Wirkung der Grundrechte kommen vornehmlich die Generalklauseln des Bürgerlichen Rechts und der unbestimmten Rechtsbegriffe des öffentlichen Ordnungsrechts in Betracht.

Ob die angesprochenen Hinweise, soweit sie nicht unter das Verbot der Rassendiskriminierung fallen, den Schutzbereich des Artikels 3 Abs. 3 des Grundgesetzes berühren, erscheint angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der auf die Staatsangehörigkeit abstellende Differenzierungen durch Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht erfaßt werden, nicht zweifelsfrei. Soweit der Schutzbereich des Artikels 3 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht berührt ist, kann im Einzelfall das Willkürverbot des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes von Bedeutung sein.

Bei der mittelbaren Wirkung des Diskriminierungsverbots aus Artikel 3 des Grundgesetzes ist aber auch die durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes verbürgte Vertragsfreiheit zu berücksichtigen, wobei dem Umstand, daß sich ein Gewerbebetrieb an eine breitere Öffentlichkeit wendet, eigenes Gewicht zukommen kann. Wie nach diesen Maßstäben die angesprochenen Hinweise im Einzelfall zu beurteilen sind, muß der Entscheidung der zuständigen Behörden und Gerichte vorbehalten bleiben.

5. Welche rechtlichen und politischen Maßnahmen ist die Bundesregierung bereit zu unternehmen, um derartige Diskriminierungen von Angehörigen der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland zu unterbinden?

Das geltende Recht – vor allem Strafrecht und Gaststättenrecht – bietet nach Ansicht der Bundesregierung den örtlichen Behörden ausreichende Mittel, diskriminierende Verhaltensweisen von Gastwirten zu unterbinden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß solche Verhaltensweisen die Zuverlässigkeit des Gastwirts in

Frage stellen und zur Rücknahme der Gaststättenerlaubnis führen können. Weitergehende gesetzgeberische Maßnahmen sind daher bisher nicht als notwendig betrachtet worden. Dies entspricht auch dem ganz überwiegenden Urteil der Länder in einer Umfrage des Bundesministeriums für Wirtschaft in diesem Frühjahr. Lediglich ein Land neigt zu der Auffassung, eine Ergänzung des Gaststättengesetzes könnte den behördlichen Bemühungen um die Beseitigung diskriminierender Praktiken größere Wirksamkeit verleihen. Danach dürfte es – gerade wegen des oft „atmosphärischen“ Charakters des Problems – mehr Erfolg versprechen, die Kontakte zwischen amerikanischen Dienststellen, deutschen Behörden und Berufsorganisationen des Gaststättengewerbes zu verstärken. Die Länder, in denen sich Stationierungsorte amerikanischer Soldaten befinden, haben sich in der jüngsten Zeit hierfür noch einmal deutlich ausgesprochen; solche Gespräche haben auch schon zu sichtbaren Erfolgen geführt.

Auch die Bundesregierung hält dies für die beste Möglichkeit, das Problem diskriminierender Verhaltensweisen zu lösen. In den Jahren 1972/73 und 1976 hat es deswegen eingehende Kontakte mit den amerikanischen Streitkräften gegeben. Die Bundesregierung hat auch den Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) gebeten, seinen Einfluß in dieser Angelegenheit zu nutzen. Der Verband hat gerade in der letzten Zeit wieder Gespräche mit amerikanischen Dienststellen geführt und praktische Schritte vereinbart. Die Bundesregierung wird auch die vorliegende Anfrage zum Anlaß nehmen, die DEHOGA noch einmal auf die Bedeutung eines guten Verhältnisses zu unseren ausländischen Gästen, gerade auch in der Gastronomie, hinzuweisen.